

Berufsbildung

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00

www.vssm.ch

W E G L E I T U N G **zum Reglement über die Höhere Fachprüfung
für Schreiner (Möbel; Bau)**

nach modularem System mit Abschlussprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNG	3
2.	MODULARER AUFBAU	3
3.	KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG QSK, FAT UND PRÜFUNGSEXPERTEN	3
4.	AUFBAU UND INHALT DER HÖHEREN FACHPRÜFUNG	4
5.	PRÜFUNGSFÄCHER DER HÖHEREN FACHPRÜFUNG	4
6.	MODULABSCHLÜSSE FÜR DIE ZULASSUNG ZUR HÖHEREN FACHPRÜFUNG.....	5
7.	BILDUNGSANBIETER VON MODULEN	6
8.	DURCHFÜHRUNG DER MODULLERNZIELKONTROLLE	6
9.	AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG ZUR MODULLERNZIELKONTROLLE	6
10.	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR MODULLERNZIELKONTROLLE	7
11.	WIEDERHOLEN DER MODULLERNZIELKONTROLLEN	7
12.	LEISTUNGSBEURTEILUNG DER MODULLERNZIELKONTROLLE	7
13.	MODULAUSWEIS	7
14.	GLEICHWERTIGKEITSBEURTEILUNG.....	7

1. Begriffsbestimmung

- 1 Das Verfahren zum Erlangen des eidgenössischen Diploms steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- 2 Als Bildungsanbieter werden Institutionen bezeichnet, die Module anbieten und Modullernzielkontrollen durchführen. Die Bildungsanbieter und die Module müssen beim VSSM akkreditiert sein. Das Akkreditierungsverfahren richtet sich nach den QM-Bestimmungen der QSK.
- 3 Die Durchführung der Modullernzielkontrollen ist in den Richtlinien zur Durchführung von Modullernzielkontrollen und Gleichwertigkeitsbeurteilungen geregelt.

2. Modularer Aufbau

- 1 Das eidgenössische Diplom kann von allen Personen erlangt werden, die den Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Ziffer 6 erbringen, die Zulassungsbedingungen zur Höheren Fachprüfung für Schreiner¹ erfüllen und diese bestehen.
- 2 Als Modulabschlüsse werden die erfolgreich bestandenen Modullernzielkontrollen bezeichnet.
- 3 In bestimmten Fällen kann der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung erbracht werden.

3. Kommission für Qualitätssicherung QSK, FAT und Prüfungsexperten

- 1 Für die Durchführung der Höheren Fachprüfung ernennt die Präsidentenkonferenz des VSSM die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) für die Dauer von vier Jahren.
- 2 Die Wahl von zusätzlichen Prüfungsexperten erfolgt durch die QSK. Diese Fachexperten haben in ihrem Prüfungsfach die Ergebnisse zuhanden der QSK festzustellen.
- 3 Für das italienische Sprachgebiet werden die Prüfungen in der Regel von der QSK abgenommen, wobei der Präsident für den Beizug der notwendigen Italienisch sprechenden Experten sorgt.
- 4 Zwecks gegenseitiger Abgrenzung der Anforderungen der Berufs- und Höheren Fachprüfungen kann der QSK - Präsident entsprechende Sitzungen einberufen.
- 5 Die QSK wählt die Mitglieder des Fachaudit-Teams (FAT). Das FAT ist für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter im Auftrag der QSK zuständig und wird von dieser überwacht.

¹ Die Bezeichnung gilt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Wegleitung ist aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

4. Aufbau und Inhalt der Höheren Fachprüfung

Die Höhere Fachprüfung ist wie folgt gegliedert:

Prüfungsfächer	Dauer
1. Angewandte Aufgaben (aus den vorausgesetzten Modulen)	15.5h
2. Diplomarbeit Präsentation mündlich	0.75h
Total Prüfungsumfang	16.25h

5. Prüfungsfächer der Höheren Fachprüfung

1 Angewandte Aufgaben

Die Kandidaten setzen ihre Kenntnisse aller für den Schreinermeister relevanten Lern- und Kompetenzbereiche in fächerübergreifenden Aufgaben ein. Die systematische Anwendung der arbeitsmethodischen Grundlagen und Mittel zur Bearbeitung komplexer Aufgaben für den Schreinermeister stehen im Vordergrund. Die Prüfung kann aus schriftlichen und/oder mündlichen aber auch aus praktischen Teilen bestehen.

Die (QSK) bestimmt die Gewichtung der einzelnen Fachgebiete innerhalb der angewandten Aufgaben.

2 Diplomarbeit

Mittels einer Diplomarbeit beweisen die Kandidaten ihre Fähigkeit, eine grössere Arbeit mit einem messbaren bzw. beurteilbaren Nutzen für einen Betrieb aus der Holzbranche zu erarbeiten. In einer Präsentation stellt der Kandidat seine Diplomarbeit vor und beantwortet anschliessend Fragen (siehe Leitfaden Diplomarbeit).

3 Bedingungen zum Bestehen der Höheren Fachprüfung

Die Höhere Fachprüfung für Schreiner (Möbel; Bau) nach modularem System mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem der zwei Prüfungsfächer eine Note unter 4.0 erreicht wird.

6. Modulabschlüsse für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung

1 Der Abschluss als Schreinermeister umfasst die Modulabschlüsse der nachstehenden Module

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung
AB10	Lern- und Arbeitstechnik
AB20	Sprachkompetenz (Grundstufe)
AB30	Allgemeinbildung (Grundstufe)
AB40	Sprachkompetenz/Allgemeinbildung (Aufbaustufe)
BG10	Montagetechnik
BG30	Mathematik/NWG (Grundstufe)
BG31	Mathematik/NWG (Aufbaustufe)
BG40	Aktuelle Baustoffe
BG50	Produktionsmittel, Instandhaltung und Arbeitstechnik (Grundstufe)
CT10	EDV-Hard- und Software (Grundstufe)
CT11	EDV-Hard- und Software (Aufbaustufe)
CT20	CAD-Werkzeichnen 2D-Anwendungen
CT30	CAD-Verkaufszeichnung 3D
CT40	CNC-Produktionsmittel (Grundstufe)
CT50	Produktionsplanung und –steuerung (PPS)
FP10	Planung, Führung und Organisation (Grundstufe)
FP11	Planung, Führung und Organisation (Aufbaustufe 1)
FP12	Planung, Führung und Organisation (Aufbaustufe 2: Fallstudien)
FP20	Kalkulation (Grundstufe)
FP21	Kalkulation (Aufbaustufe: Fallstudien)
FP30	Wirtschaftsrecht
FP40	Projektmanagement
FP50	Marketing
FP60	Finanzwesen (Grundstufe)
FP61	Finanzwesen (Aufbaustufe 1)
FP62	Finanzwesen (Aufbaustufe 2: Fallstudien)
GK10	Technische Kommunikation
GK20	AVOR-Ausführungspläne
GK21	AVOR-Planung
GK30	Skizzieren und Farbe
GK40	Darstellung und Präsentation (Grundstufe)
GK41	Darstellung und Präsentation (Aufbaustufe)
GK50	Grundlagen des Entwurfs und der Kulturgeschichte
PV30	Schlussmodul Schreinermeister/in
PM10	2 Projektarbeitsmodule (Grundstufe)
PM20	2 Projektarbeitsmodule (Aufbaustufe)
	3 Wahlpflichtmodule (aus BG20; BG60; PI10; PI30; PI40; PI50)

2 Die Gültigkeit der einzelnen Module beträgt 10 Jahre.

3 Der Inhalt und die Anforderungsstufen der Modullernzielkontrollen sind in den entsprechenden Modullehrplänen festgehalten (VSSM Modulbaukasten).

7. Bildungsanbieter von Modulen

- 1 Die vom VSSM anerkannten Bildungsanbieter haben die Aufsichtskompetenz der QSK und des FAT vorbehaltlos anzuerkennen.
- 2 Diese Bildungsanbieter führen im Rahmen des VSSM-Modulbaukastens die Module mit abschliessender Modullernzielkontrolle durch. Sie sind verantwortlich für die korrekte und weisungskonforme Durchführung. Ihnen obliegen hauptsächlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Sie stellen die reglementkonforme Ausbildung nach den Modullehrplänen des VSSM sicher.
 - b) Sie vollziehen die Richtlinien der QSK über die Durchführung der Modullernzielkontrollen, insbesondere bestimmen sie die Prüfungsorgane, organisieren und beaufsichtigen die Prüfungen, setzen Zeitpunkt und Ort der Prüfungen fest und erstellen die Prüfungsaufgaben, sofern vom VSSM keine zentralen Modulprüfungen zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Sie entscheiden über die Zulassung zu Modullernzielkontrollen.
 - d) Sie entscheiden über die Abgabe der Modulausweise und stellt diese aus.
 - e) Sie behandeln erstinstanzlich Rekurse gegen Prüfungsentscheide über Modullernzielkontrollen.
 - f) Sie melden dem VSSM Bereich Berufsbildung alle Termine der Modulausbildungseinheiten und die Termine der Lernzielkontrollen.

8. Durchführung der Modullernzielkontrolle

- 1 Für die Durchführung der Modullernzielkontrollen gelten die Richtlinien des VSSM. Darin sind die Art, die Dauer und der Zeitpunkt festgelegt.
- 3 Die Modullernzielkontrollen finden in der Regel am Ende der einzelnen Module statt. Sie nehmen in ihrer Ausgestaltung auf die im Modul formulierten Lernziele Rücksicht.
- 4 Die Modullernzielkontrollen sind nicht öffentlich.

9. Ausschreibung und Anmeldung zur Modullernzielkontrolle

- 1 Eine Übersicht über die Daten der Modullernzielkontrollen der einzelnen Bildungsanbieter muss in deren Sekretariat im Voraus aufliegen.
- 2 Die Anmeldung für eine Modullernzielkontrolle wird von den zuständigen Bildungsanbietern geregelt.
- 3 Der Anmeldung für die Modullernzielkontrolle sind beizufügen:
 - a) Kopie der Identitätskarte oder Pass (einmal pro Bildungsanbieter)
 - b) Kopie des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses der Lehrabschlussprüfung oder der Matura-bescheinigung (einmal pro Bildungsanbieter)

10. Zulassungsbedingungen zur Modullernzielkontrolle

- 1 Die jeweiligen Bildungsanbieter entscheiden über die Zulassung zur Modullernzielkontrolle.
- 2 Zur Modullernzielkontrolle wird zugelassen, wer...
 - a) sich rechtzeitig korrekt angemeldet hat,
 - b) die entsprechenden Gebühren fristgerecht einbezahlt hat,
 - c) die vorgeschriebene Lernzeit der Module absolviert hat

11. Wiederholen der Modullernzielkontrollen

- 1 Nicht bestandene Modullernzielkontrollen können zweimal wiederholt werden.
- 2 Die Wiederholung richtet sich nach den Modullernzielen und -inhalten, die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültig sind.

12. Leistungsbeurteilung der Modullernzielkontrolle

- 1 Die an den Modullernzielkontrollen erbrachten Leistungen werden in einem Notenblatt zusammengefasst und mit bestanden/nicht bestanden beurteilt.
- 2 Die Modullernzielkontrolle gilt als bestanden, wenn in der Schlussnote mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.

13. Modulausweis

- 1 Jeder Kandidat, der eine Modullernzielkontrolle bestanden hat, erhält einen vom Bildungsanbieter ausgestellten Modulausweis.

14. Gleichwertigkeitsbeurteilung

- 1 Die Anrechnung anderweitig erworbenen Bildungsleistungen, die gemäss Modulbeschreibung vor ausgesetzt werden, muss über ein Gleichwertigkeitsverfahren durch den VSSM Bereich Berufsbildung geprüft werden. Informationen dazu sind zu finden unter: www.schreinerbildung.ch/gleichwertigkeit.
- 2 Die QSK bzw. deren Fachauditteam FAT beurteilt die Gleichwertigkeit und entscheidet.